



Gesuch um Musikerbewilligung

(Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster vom 01.01.2005)

Gesuchsteller/in: Herr Frau

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____

Musikinstrument: _____

Die Bewilligungsgebühr von Fr. 30.00 sowie die Schreibgebühr von Fr. 10.00 richten sich nach dem Allgemeinen Gebührenreglement der Stadt Uster vom 01.05.2011.

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit, die Vorschriften gelesen und verstanden zu haben:

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Verfügung: Erteilung der Bewilligung Gebühren: Fr. _____
 Auflagen und Bemerkungen gemäss Beilage/n

Für das Musizieren auf dem öffentlichen Grund der Stadt Uster

Diese Bewilligung ist ausschliesslich gültig am:

8610 Uster, _____

Rechtsmittel:

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen nach Erhalt, beim Stadtrat Uster, schriftlich Einsprache erhoben werden. Sie ist mit einem begründeten Antrag in doppelter Ausführung einzureichen. Die angefochtene Bewilligung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

Vorschriften für bewilligte Strassenmusik

1. Musikalische Darbietungen sind Montag – Freitag von 09:00 – 12:00 und von 13:30 – 19:00 Uhr, und an Samstagen von 09:00 – 12:00 und von 13:30 – 17:00 Uhr gestattet.
2. Nach Ablauf von 30 Minuten ist der Standort um mindestens 100 Meter zu verlegen.
3. Die Verwendung von Verstärkeranlagen ist verboten.
4. Aufdringliches Geldsammeln, Hinweise auf Notlagen sowie der Verkauf von Schallplatten, Kassetten und anderer Waren, sind nicht erlaubt.
5. Die Darbietungen dürfen keine Behinderungen oder Gefährdungen für Passanten und Verkehr hervorrufen.
6. Es wird täglich nur eine und im Monat höchstens zwei Bewilligungen erteilt. Reservationen sind nicht möglich.
7. Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäß Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
8. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen nicht eingehalten werden oder die Lärmemissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen der Polizei und anderer städtischer Abteilungen ist Folge zu leisten.